

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: (6)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

S. JAHRGANG

NR. 6

1. JUNI 1945

Voranzeige der Redaktion.

In Nr. 7 der „Entscheide“ zum Armenpfleger wird begonnen werden können mit der Publikation eines Referates von *Herrn Bundesrichter L. Python*, gehalten am 23. November 1944 in Lausanne, über die *Rechtssprechung des Bundesgerichtes in interkantonalen Armenfällen*. Die Veröffentlichung wird in deutscher Sprache erfolgen und sich voraussichtlich über drei Nummern der „Entscheide“ erstrecken. Im Juli oder August wird jedoch diese Übersetzung in einem *Sonderabdruck* zu beziehen sein (Preis pro Stück 25 bis 30 Rappen). Die Interessenten werden gebeten, ihre Bestellungen so rasch als möglich bei Herrn a. Pfarrer A. Wild, Bederstraße 70, Zürich 2, aufzugeben.

Der Redaktor der Beilage.

B. Entscheide kantonalen Behörden

21. Niederlassungswesen. Wohnsitzerwerb. — *Der Aufenthalt einer Schwangeren vor ihrer Entbindung ist dann nach § 110 ANG zu beurteilen, wenn er sich infolge besonderer gesundheitlicher Störungen als Pflegeaufenthalt charakterisiert.*

Aus den Motiven:

1. Da H. H. nach den eigenen Angaben der Klägerin erstmals am 26. Juli 1942 in der Gemeinde K. zugezogen ist, könnte nach § 97, Ziffer 2 des A. und NG die Einschreibung ins dortige Wohnsitzregister, sofern der Aufenthalt überhaupt zum Wohnsitzerwerb führte, frühestens auf den 26. August 1942 angeordnet werden. Soweit das Rechtsbegehren der Gemeinde Z. die Einschreibung schon auf den 26. Juli 1942 verlangt, ist es von vornherein unbegründet.

2. Der Klägerin ist einzuräumen, daß nicht schon die Schwangerschaft an sich die Unterstellung des Aufenthaltes von H. H. in N. unter § 110 nach sich zieht. Der Grundsatz, wonach ein eigens zur Wiederherstellung der Gesundheit gewählter Aufenthalt unter § 110 A. und NG fällt als sog. Pflegeaufenthalt im engern Sinn (Mtsschr. XXVII, Nr. 88, XL, Nr. 5, und dort angeführte weitere Entscheide), könnte ohne Gesetzesverletzung nicht so ausdehnend gehandhabt werden, daß für Schwangere schlechthin keine Einschreibungspflicht bestände. Vielmehr ist auch für solche Personen nach den Verhältnissen jedes Einzelfalles zu entscheiden, ob ein Pflegeaufenthalt im umschriebenen Sinne vorliege.

H. H. litt während ihres Aufenthaltes in N. nicht nur an solchen Beschwerden, die ordentlicherweise mit einer Schwangerschaft verbunden zu sein pflegen. Sie hatte schon vor dem Zuzug nach N. den Arzt aufsuchen müssen. Während des

Aufenthaltes bei der Schwester mußte sie sich mehrmals in Spitalpflege begeben, und zwischen den einzelnen Spitalaufenthalten blieb sie in ärztlicher Behandlung. Sie hat erklärt, sie sei damals gänzlich arbeitsunfähig gewesen und habe sich deswegen von N. aus auch nicht etwa nach einer Stelle umgesehen. Nach dem vom Regierungsstatthalter eingeholten Arztgutachten war aus Verhalten und Allgemeinbefinden von H. H. und aus dem klinischen Befund zu schließen, daß die Kranke sich von der ersten Untersuchung vom 22. Juli 1943 bis zur Entbindung im wesentlichen der Pflege ihrer Gesundheit widmete. Dem entsprachen auch die Verhaltensvorschriften des Arztes. Die Aussagen von H. H. könnten höchstens als fraglich erscheinen lassen, ob schon die ersten Wochen des Aufenthaltes in N. ausschließlich oder vorwiegend gesundheitlich bedingt gewesen seien, indem H. H. damals kurz vor der Heirat zu stehen wähnte und bei der Schwester ursprünglich dieses Ereignis abwarten wollte. Indessen zerschlugen sich die Heiratsaussichten rasch, und für den Aufenthalt bei der Schwester waren auf alle Fälle schon vor Ablauf von 30 Tagen nur noch gesundheitliche Gründe maßgebend. Abgesehen von den ärztlichen Feststellungen macht es auch der beschränkte Platz in der Dreizimmerwohnung H., in der außer den Eheleuten H. und ihrem Kinde die Eltern H. wohnen, unwahrscheinlich, daß H. H. dort für längere Zeit hätte unterkommen können, wenn nicht ihr Gesundheitszustand weitestgehende Rücksichtnahme ihrer Verwandten erfordert hätte.

Der Regierungsrat betrachtet daher übereinstimmend mit der Vorinstanz die Anwesenheit von H. H. in N., abgesehen höchstens von den ersten 24 Tagen, als einen unter § 110 A. u. NG fallenden Pflegeaufenthalt. Die Gemeinde K. kann daher nicht zur Eintragung von H. und B. H. ins Wohnsitzregister und daher auch nicht zur Vergütung von Auslagen der Klägerin für diese Personen verurteilt werden. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 28. Juli 1944; Mtschr. XLIII, Heft 3, Nr. 29.)

22. Unterstützungs- und Rückerstattungspflicht. *Die Armenbehörde kann entweder gegenüber einem Vater den Unterstützungsanspruch der Kinder als Verwandtenbeitrag geltend machen (ZGB Art. 329, Abs. 3), oder sie kann gemäß § 36, Abs. 2 des bernischen Armengesetzes vom unterhaltspflichtigen Vater die Rückerstattung der Unterstützungen verlangen, die sie seinen minderjährigen Kindern gewährt hat (denn das Familienhaupt gilt als selbst unterstützt, wenn es seiner Unterhaltspflicht seinen minderjährigen Kindern gegenüber nicht genügt und letztere deshalb unterstützt werden müssen). — Grundsätzlich ist die Armenbehörde nicht legitimiert, den Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes gegenüber dem Vater gemäß Art. 272 ZGB geltend zu machen; es ist Sache des Vormundes oder Beistandes des Kindes, die Unterhaltsansprüche des letzteren gegenüber dem Vater zu erheben. — Entspricht das Durchschnittseinkommen des Unterstützungs- oder Rückerstattungspflichtigen knapp dem Existenzminimum, so kann er weder zu Verwandtenbeiträgen, noch zu Rückerstattungen verpflichtet werden. — Die armenrechtliche Rückerstattung fällt nur für geleistete, nicht aber für zukünftige Unterstützungen in Betracht.*

Die städtische Fürsorgedirektion B. stellte am 20. Juli 1944 beim Regierungsstatthalter von B. das Begehren, es sei E. St.-N., geb. 1915, Handlanger, in B., zu verpflichten, zugunsten seiner Töchter L. und M. St., geb. 1940 bzw. 1942, versorgt in B. bzw. G., einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 30.— zu bezahlen, zahlbar an die städtische Fürsorgekasse. Als das erstinstanzliche Verfahren ergab, daß die beiden Kinder unentgeltlich versorgt sind und die Fürsorgedirektion B., abgesehen von frühern Familienunterstützungen, bis jetzt lediglich Spitalkosten von Fr. 270.— für M. St. hatte übernehmen müssen, änderte die

Fürsorgedirektion ihr Begehren am 27. September 1944 dahin ab, E. St. sei zur Rückerstattung sämtlicher von der Armenbehörde für die Kinder St. aufgewendeten Unterstützungen zu verurteilen; die Rückerstattung habe in monatlichen Raten von Fr. 20.— zu geschehen mit Wirkung ab 1. September 1944; werden die Teilzahlungen nicht pünktlich geleistet, so solle die ganze Schuld fällig sein. Vom Regierungsstatthalter aufgefordert, den Schuldbetrag zu nennen, teilte die Fürsorgedirektion mit, dies sei nicht möglich, weil die Auslagen für die Kinder sich laufend erhöhen. Die Verpflichtung des Vaters zu deren Rückerstattung müsse vielmehr grundsätzlich erfolgen.

Mit Verfügung vom 1. November 1944 verurteilt der Regierungsstatthalter von B. E. St. zur Leistung eines monatlichen Verwandtenbeitrages von Fr. 20.—, zahlbar ab 1. November 1944 an die Fürsorgekasse B. Gegen diese Verfügung hat E. St. rechtzeitig Rekurs erhoben mit dem Antrag auf Abweisung des Begehrens der Fürsorgedirektion B. Diese bemerkt in ihrer Antwort, sie habe zwar das Begehren auf Rückerstattung gestellt, schließe sich aber dem Urteil auf Auferlegung eines Unterhaltsbeitrages von Fr. 20.— monatlich an St. an und beantrage Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat zieht in *Erwägung*:

1. Die Rechtsordnung gewährt der Armenbehörde, die ein minderjähriges Kind unterstützt hat oder unterstützt, aus zwei verschiedenen Rechtsgründen den Rückgriff auf den unterhaltspflichtigen Vater. Die Armenbehörde kann entweder den Vater als unterstützungspflichtigen Blutsverwandten der Kinder im Sinne von Art. 328 ZGB betrachten. Art. 329 Abs. 3 gibt ihr die Befugnis, dem Vater gegenüber den Unterstützungsanspruch der Kinder als sog. Verwandtenbeitrag geltend zu machen. Oder die Armenbehörde kann gemäß § 36 Abs. 2 des ANG vom unterhaltspflichtigen Vater die Rückerstattung der Unterstützungen verlangen, die sie seinen minderjährigen Kindern gewährt hat; denn wenn Kinder unterstützt werden müssen, weil das Familienhaupt seiner Unterhaltspflicht nicht genügt, gilt das Familienhaupt selber als unterstützt.

Die Fürsorgedirektion B. deutet noch eine dritte Möglichkeit an, nämlich die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches des minderjährigen Kindes gegenüber dem Vater gemäß Art. 272 ZGB. Sie führt aus, daß das Recht des Kindes auf Erziehungs- und Unterhaltsgeld gegenüber den Eltern nicht davon abhängt, ob auf der Seite des Kindes ein Bedürfnis zur Leistung solcher Beträge bestehe. Damit will die Fürsorgedirektion B. offenbar sagen, daß das Kind gemäß Art. 272 ZGB gegenüber den Eltern einen umfassenden Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt besitzt, der weitergeht als der in Art. 329 ZGB gewährte Anspruch auf den unbedingt notwendigen Lebensbedarf. In der Tat ist der kleinere Unterstützungsanspruch in dem unbeschränkten Unterhaltsanspruch inbegriffen (vgl. Silbernagel, Kommentar zum ZGB, Vorbem. 20 zu Art. 328 ff., 2. Auflage, S. 575; ferner Entscheide des Regierungsrates vom 18. April 1944 i. S. Mösch, veröffentlicht in den „Entscheiden“ zum „Armenpfleger“, Jahrgang 1944, S. 43, und vom 9. Mai 1944 i. S. Daulte, veröffentlicht in der Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Band 42, Nr. 211). Der Unterhaltsanspruch aus Art. 272 ZGB ist auch im gleichen Verfahren geltend zu machen wie der Verwandtenunterstützungs- und der Rückerstattungsanspruch, nämlich vor dem Regierungsstatthalter im Verwaltungsprozeßverfahren (Art. 7 EG zum ZGB in der Fassung von Art. 24 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter). Damit ist freilich nicht gesagt, daß die Armenbehörde legitimiert ist, den Unterhaltsanspruch der Kinder gegenüber dem Vater aus Art. 272 ZGB gleich wie den Verwandtenunterstützungsanspruch in eigenem Namen geltend zu machen. Im Gegensatz zu Art. 329 Abs. 3 ZGB gibt

ihr Art. 272 diese Befugnis jedenfalls nicht ausdrücklich. Man kann darüber streiten, ob ein Bedürfnis dafür, Unterhaltsansprüche direkt durch die Armenbehörde erheben zu lassen, in denjenigen Fällen besteht, wo die Unterhaltspflicht eines Elternteils durch den Richter, insbesondere den Eherichter, beschränkt worden ist und die Armenbehörde auf Grund veränderter Verhältnisse eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge verlangen möchte. Wenn die Unterhaltspflicht des Vaters, wie im vorliegenden Fall, nicht beschränkt worden ist, besteht ein Bedürfnis für die Legitimation der Armenbehörde zu ihrer Geltendmachung jedenfalls nicht. Die Aufgabe der Armenbehörde beschränkt sich darauf, dem Kind den unbedingt notwendigen Lebensbedarf zu verschaffen. Diesen kann die Armenbehörde auf Grund von Art. 329 Abs. 3 ZGB geltend machen. Mit weitergehenden Unterhaltsansprüchen des Kindes aus Art. 272 hat sich die Armenbehörde nicht zu befassen. Das Kind muß sie selber durch den Vormund oder Beistand gegen den Vater erheben lassen. Der angedeutete dritte Weg ist somit, wenigstens im vorliegenden Fall, der Armenbehörde verschlossen.

2. Die Armenbehörde kann zwischen der Geltendmachung des Verwandtenunterstützungs- und des Rückerstattungsanspruches wählen, vorausgesetzt, daß für beide die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Im vorliegenden Fall hat die städt. Fürsorgedirektion B. zuerst einen monatlichen Unterhaltsbeitrag verlangt, dieses Begehren dann aber abgeändert in ein solches auf Rückerstattung sämtlicher für die Kinder St. aufgewendeten Unterstützungen (mit bedingt zu gewährender Abzahlung in Raten). Trotz dieser Klageänderung hat der Regierungsstatthalter den Rekurrenten zu einem Verwandtenbeitrag auf unbestimmte Zeit verpflichtet. Die Frage kann offen bleiben, ob der Regierungsstatthalter damit entgegen Art. 17 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes einer Partei mehr oder etwas anderes zugesprochen hat als sie verlangte. Das Gesuch der Fürsorgedirektion B. erweist sich nämlich als unbegründet, ob es sich um ein Begehren auf Verurteilung des E. St. zu einem Verwandtenbeitrag handle oder um ein Rückerstattungsbegehren.

3. Nimmt man an, es handle sich um ein Gesuch um Festsetzung eines Verwandtenbeitrages, so müßten gemäß Art. 328 und 329 ZGB folgende Erfordernisse erfüllt sein:

- a) Die Kinder müssen sich in einer Notlage befinden.
- b) Es muß feststehen, welche Leistung zur Behebung dieser Notlage, d. h. zum Lebensunterhalt der Kinder notwendig ist.
- c) Die Leistung muß den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen sein.

Zu a) und b) ergibt sich aus den Akten, daß sich die beiden Kinder nicht dauernd in einer Notlage befinden. Sie sind beide unentgeltlich bei Pflegeeltern versorgt, und die Fürsorgedirektion B. braucht für ihren laufenden Unterhalt nicht aufzukommen. Lediglich das Kind M. in G. bedurfte im Jahr 1944 2mal der Spitalpflege und befand sich insoweit in einer Notlage, als weder es selber noch die Pflegeeltern für die Spitalkosten von zusammen Fr. 270.— aufkommen konnten. Die Fürsorgedirektion B. mußte sie übernehmen und ist daher grundsätzlich berechtigt, sie von den unterstützungspflichtigen Verwandten, in erster Linie vom Vater, in der Form eines Verwandtenbeitrages zurückzufordern. Daß sie die Kinder tatsächlich weiter unterstützen muß, hat die Fürsorgedirektion B. nicht nachgewiesen. Ein laufender Verwandtenbeitrag für beide Kinder auf unbestimmte Zeit käme daher nicht in Betracht, sondern höchstens ein Beitrag von total Fr. 270.— für das Kind M.

Zu c) ist den Akten zu entnehmen, daß E. St. als Bauhandlanger im Monat ein durchschnittliches Roheinkommen von Fr. 300.— erzielt. Bei Vollbeschäfti-

gung kommt er nach dem vorgelegten Lohnausweis und nach seinen Erklärungen in der Rekurschrift etwas höher; über den Winter und bei schlechtem Wetter müsse er — was erfahrungsgemäß zutrifft — oft aussetzen und verdiene er weniger als den Durchschnittslohn. Der Haushalt des E. St. besteht heute noch aus den Ehegatten, einem im Januar 1944 geborenen dritten Kind und der Mutter des Rekurrenten. Zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie ist die Unterstützungspflicht streng. Kinder müssen ihre Eltern und Eltern ihre Kinder, wie das Bundesgericht und der Regierungsrat in zahlreichen Entscheiden immer wieder festgestellt haben, selbst dann unterstützen, wenn sie sich zur Erfüllung der Unterstützungspflicht wesentlich, ja bis auf ihr eigenes Existenzminimum hinab einschränken müssen. Das Durchschnittseinkommen des E. St. entspricht nun gerade knapp dem Existenzminimum für eine dreiköpfige Familie in städtischen Verhältnissen (auf die Mutter ist nicht Rücksicht zu nehmen, denn selbst wenn sie unterstützungsbedürftig wäre, ginge der Unterstützungsanspruch der Kinder demjenigen der Mutter des E. St. vor, weil E. St. in erster Linie seine eigene Familie zu erhalten hat, bevor Unterstützungen für außenstehende Verwandte in Betracht kommen). Über das Existenzminimum hinaus kann E. St. sich nicht einschränken. Würde ihm ein Verwandtenbeitrag für seine beiden versorgten Kinder auferlegt, so müßte er selber für seinen Haushalt die Armenbehörde in Anspruch nehmen. Ein Verwandtenbeitrag in noch so kleinen Raten zur Vergütung der Spitalkosten für das Kind M. von Fr. 270.—, die die Fürsorgedirektion B. übernommen hat, wäre den Verhältnissen des E. St. zurzeit nicht angemessen.

4. Die armenrechtliche Rückerstattung kommt nur für geleistete, nicht aber für zukünftige Unterstützungen in Betracht. Der Rückerstattungsanspruch entsteht erst, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Es ist daher im Gegensatz zu der Ansicht, die die Fürsorgedirektion B. geäußert hat, nicht möglich, jemand „grundsätzlich“ zur Rückerstattung zu verurteilen. Der Anspruch geht nur auf Rückerstattung bestimmter geleisteter Unterstützungen. Im vorliegenden Fall ist die Rückerstattung sämtlicher für die beiden Kinder L. und M. geleisteten Unterstützungen verlangt worden. Nachgewiesen sind aber nur Unterstützungen im Betrag von Fr. 270.— für M. E. St. könnte daher höchstens zur Rückerstattung dieses Betrages verurteilt werden. Der Rekurrent ist dazu gemäß § 36, Abs. 2 des Armengesetzes „im Sinne von Abs. 1“ dieser Bestimmung verpflichtet. Ob das Kind dauernd oder vorübergehend unterstützt war, spielt keine Rolle; denn § 52 des Armengesetzes verweist auch für die Rückerstattung vorübergehender Unterstützungen auf § 36. Gemäß § 36 Abs. 1 des Gesetzes hat der Unterstützte die erhaltenen Unterstützungen dann zurückzuerstatten, wenn er in Verhältnisse gelangt, bei denen ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann.

Nach dem unter Ziff. 3 Gesagten ist das bei E. St. zurzeit nicht der Fall. Wer kein Vermögen besitzt und bloß ein Einkommen erzielt, das knapp das Existenzminimum erreicht, dem können Rückerstattungen noch weniger zugemutet werden als Verwandtenbeiträge.

5. Der Rekurs ist demnach gutzuheißen. Die städtische Fürsorgedirektion B. trägt als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

Der Rekurs wird gutgeheißen und das Gesuch der städt. Fürsorgedirektion B. vom 20. Juli/27. September 1944 abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 27. April 1945.)

23. Auswärtige Armenpflege. *Beschwerde gegen die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern. Die Armendirektion ist nicht verpflichtet, durch Ausstellung einer Generalgutsprache in einen andern Kanton zu ermöglichen, daß dieser einem Bedürftigen nach erfolgter armenrechtlicher Ausweisung die Niederlassung wieder gestattet.*

Das Obergericht überweist dem Regierungsrat zuständigkeitshalber eine Eingabe des E. M.-K., geb. 1904, von B., Maler in L. (Kt. Luzern), der sich darüber beschwert, daß die Armendirektion des Kantons Bern sich weigere, ihm zuhanden der Armendirektion des Kantons Zürich eine Unterstützungsverpflichtung (Generalgutsprache) auszustellen und ihm dadurch den Wiedereinzug in den Kanton Zürich, aus dem er im Jahre 1937 wegen Verarmung ausgewiesen worden ist, zu ermöglichen.

Der Regierungsrat zieht in *Erwägung*:

Die Armendirektion bestreitet nicht, daß sie es in der Hand hätte, durch Ausstellung einer Verpflichtung, den Beschwerdeführer in gesunden und kranken Tagen zu unterstützen und den Wohnbehörden alle Unterstützungsauslagen zu vergüten, das gegen ihn ausgesprochene Zürcher Kantonsverbot zu beseitigen. Aus den Akten ergibt sich jedoch eindeutig, daß eine Rückkehr in den Kanton und insbesondere in die Stadt Zürich gar nicht im wohlverstandenen Interesse des Beschwerdeführers läge. E. M. hat im Jahre 1935 einen Schädelbruch erlitten, der eine dauernde Beeinträchtigung seiner Erwerbs- und dem Anschein nach auch seiner Zurechnungsfähigkeit zur Folge hatte. Die Unfallentschädigung von über Fr. 20 000.— hat E. M. in kurzer Zeit aufgebraucht; dafür macht er heute noch den Vormundschaftsbehörden, die ihm seine Interessen wahren halfen, den Vorwurf, sie hätten zu wenig für ihn herausgeholt. In T., wo M. sich nach der Heim-schaffung aus Zürich niedergelassen hatte, mußte er wegen ungenügenden Verdienstes wieder unterstützt werden. Im Jahre 1939 zog die Familie nach L., wo M. als Selbständigerwerbender mehr zu verdienen hoffte. Die kantonale Armendirektion schrieb damals (1. April 1939) an die Armenkommission T.:

„Wir haben davon Kenntnis genommen, daß M. alsdann die Armenpflege nicht mehr in Anspruch nehmen will. Jedenfalls haben wir nicht im Sinn, die Leute dann dauernd nach dem Kanton Luzern zu unterstützen; wenn sie sich wider Erwarten nicht durchbringen sollten, so würden wir es auf eine zweite (und letzte!) Heimschaffung ankommen lassen. M. wolle sich das genau merken.“

Schon nach kurzer Zeit, und seither fast ununterbrochen, mußte die Armendirektion ihm wieder mit wesentlichen Unterstützungen beispringen. So wäre es auch in Zürich. Der Beschwerdeführer irrt, wenn er glaubt, er brauchte zur Behebung der Unterstützungsbedürftigkeit nur dorthin oder an einen andern Ort mit vermehrten Arbeitsmöglichkeiten umzuziehen. So lange er auf der andern Seite immer wieder seine beschränkte Arbeitsfähigkeit ins Feld führt, liegt die Bedürftigkeit nicht bloß im Arbeitsort begründet, sondern eben in den Eigenschaften des Beschwerdeführers, die sich wohl weder in Zürich noch andernorts so leicht ändern lassen. Der Beschwerdeführer müßte daher zweifellos auch in Zürich unterstützt werden, und zwar angesichts der dortigen teuren Lebenskosten in wesentlich vermehrtem Maße. Dazu kommt, daß die Stadt Zürich dem Beschwerdeführer die Niederlassung voraussichtlich auch dann nicht bewilligen würde, wenn das Kantonsverbot aufgehoben wäre; denn seine Anwesenheit in Zürich wäre kaum im Sinne von Art. 20 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betr. Maßnahmen gegen die Wohnungsnot hinreichend gerechtfertigt.

Im übrigen hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 28. Februar 1945 bei der Armendirektion seine Heimnahme in den Kanton Bern verlangt.

Mit Recht lehnt die Armendirektion es unter diesen Umständen ab, dem

Beschwerdeführer die erneute Niederlassung im Kanton Zürich zu ermöglichen. Es genügt, wenn die Armendirektion den Zürcher Behörden mit Erfolg empfohlen hat, dem Beschwerdeführer seinem Wunsch entsprechend jeweils Besuche bei seinen Eltern und andern Verwandten zu gestatten.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Dem Beschwerdeführer werden mit Rücksicht auf seine Unterstützungsbedürftigkeit keine Kosten auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. April 1945.)

D. Verschiedenes

Interkantonale Unterstützungszuständigkeit für mittellose Ausländer.

Von Dr. *H. Schoch*, Sekretär der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich.

Das Bundesgericht hatte sich seit 1918 wiederholt mit Streitfällen zwischen einzelnen Kantonen über die Zuständigkeit zur vorläufigen Unterstützung von mittellosen Ausländern zu befassen. Aus dieser Rechtsprechung lassen sich gewisse Grundsätze über die Behandlung derartiger Fälle herauschälen, denen im Hinblick auf die heutigen Verhältnisse besondere Bedeutung zukommt. Dabei fallen unter den Begriff „Ausländer“ diejenigen Angehörigen fremder Staaten, die eine fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, Wohnbewilligung ohne Niederlassung, Aufenthalts- oder Toleranzbewilligung für Schriftenlose, besitzen, nicht aber eigentliche Flüchtlinge, welche unter der direkten Fürsorge des Bundes oder freiwilliger Hilfsinstitutionen stehen.

Maßgebend für die Unterstützungszuständigkeit gegenüber mittellosen Ausländern im interkantonalen Verkehr ist nicht irgendeine zufällige Niederlassung des Bedürftigen, sondern es wird auf den Ort abgestellt, in welchem die Bedürftigkeit eingetreten ist so, daß diese das Einschreiten der Behörden zur Folge hatte. Dieser Grundsatz findet beispielsweise auch da Anwendung, wo Erkrankung und Bedürftigkeit zeitlich wesentlich auseinanderfallen. So wurde die vorläufige Unterstützungspflicht gegenüber einer geisteskranken Ungarin, welche im Jahre 1898 von ihrem Arbeitgeber aus dem Auslande krank zu seinen Lasten in einer tessinischen Anstalt und von 1913 bis 1917 in einer Anstalt des Kantons Zürich untergebracht war, dem Kanton Zürich auferlegt, da die Bedürftigkeit der Patientin erst 1918 beim Dahinfallen der Leistungen des alten Arbeitgebers im Kanton Zürich eintrat. (BGE 40, I, S. 415 ff., Erw. 2; 44, I, S. 72). Dagegen gilt bei Unfällen der Unterstützungsfall im Zeitpunkte des Unfalles als in Erscheinung getreten. Maßgeblich für die vorläufige Unterstützungspflicht ist der Ort des Unfalles und nicht das Spital, in welches der bereits bedürftig Gewordene als Folge eines Unfalles eingeliefert wird. So ist dem Kanton Zug, in dessen Spital eine in Arth/Sz. verunglückte mittellose Französin eingeliefert wurde, ein Rückgriffsrecht gegen den Kanton Schwyz aus dem Gesichtspunkt der öffentlichrechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag zugesprochen worden (BGE 50, I, Nr. 47).

Der Grundsatz, daß der Ort des Eintrittes der Bedürftigkeit für die Unterstützungspflicht gegenüber Ausländern im interkantonalen Verkehr maßgebend ist, bedarf indessen im Interesse des Prinzipes von Treu und Glauben, sowie der Solidarität zwischen den Kantonen, gewisser Einschränkungen, um zu verhüten, daß Ausländer, die bereits laufend unterstützt worden sind oder die noch nicht unterstützt werden mußten, aber in für Behörden erkennbarer Weise in nächster Zeit unterstützungsbedürftig zu werden drohen, statt heimgeschafft in mehr oder